

## **Hinweise zur Einkommenserklärung**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen.

### **Was ist Einkommen?**

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen. Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 sowie des Abs. 2 Satz 1 EStG. Dazu gehören:

1. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen),
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z. B. Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen), sowie Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

### **Zum Jahreseinkommen gehören auch:**

6. Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG),
7. das Arbeitslosengeld I (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG),
8. die ausländischen Einkünfte (§ 32b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG),
9. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a EStG z. B. 450-Euro-Job).

### **Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen nicht:**

1. Ausbildungsvergütung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EStG.  
**(Nur bei Erstausbildung!)**
2. Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Satz 3 EStG ist.

Die Einkünfte werden um Werbungskosten (§ 9a EStG) bereinigt. Auch für steuerfreie Einnahmen wird eine Abzugspauschale gewährt. Sie beträgt bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG und Unterhaltsvorschuss sowie Arbeitslosengeld I zur Zeit 102 €. Im Ausland erzielte Einkünfte und vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn werden um einen Pauschalbetrag von zur Zeit 1.000 € bereinigt. Steuerzahlungen (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12 % vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen wird mit einem pauschalen Abzug von 10 % und die Zahlung von Renten- oder Lebensversicherungsbeiträgen mit einem Pauschalabzug von 12 % berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

**Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt werden.**

### **Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind nachfolgende Beträge anrechnungsfrei:**

- 330 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1
- 665 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
- 1.330 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80

- 2.100 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 4.500 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 5.830 € für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 4.000 € bei Zwei-Personen- Haushalten und jungen Ehepaaren (Verheiratete bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Eheschließung, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat) sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen;
- bis zu 4.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine Haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;
- bis zu 8.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.
- bis zu 4.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

### **Welche Zeiträume sind bei der Einkommensprüfung entscheidend?**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Es ist in den Fällen zugrunde zu legen, in denen sich die Einkommensverhältnisse bis zum Stichtag nicht geändert haben und auch innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung unverändert fortbestehen werden. Bei dauerhafter Änderung der Einkommensverhältnisse bis zu 12 Monaten vor oder ab dem Antragszeitpunkt werden anstelle des Vorjahreseinkommens die aktuellen Einkommensverhältnisse durch Addition oder Multiplikation angetroffener oder zu erwartender Einkünfte auf ein fiktives Jahreseinkommen hochgerechnet.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Einkommensprüfung?

- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW),
- Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 WFNG NRW (Einkommensermittlungserlass) vom 08.05.2014 (MBl. NRW. 2014 S. 311), in der jeweils gültigen Fassung.

### **Einkommensgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW):**

1-Personen-Haushalt	19.350 €
2-Personen-Haushalt	23.310 €
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.360 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	700 €

### **Wie stelle ich fest, ob mein Haushalt die Einkommensgrenze einhält?**

Informationen zu den Einkommensgrenzen erhalten Sie auf den Internetseiten der NRW.BANK ([www.nrwbank.de/einkommensgrenzen](http://www.nrwbank.de/einkommensgrenzen)) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de)).